

Für ein Stück Alt-Luzern

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **30 (1935)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es ist unerlässlich, dass jeder einzelne Heimatschützer die Bestrebungen des Zentralvorstandes unterstützt, dem allgemeinen Bergbahnfieber ein Ende zu bereiten. Das geschieht auch in der Absicht, unsere sonst genug gefährdete Wirtschaft vor unsichern, rein spekulativen Unternehmen zu säubern.

A. B.

Starkstromleitung durch den Kanton Luzern

Luzern. Der Grosse Rat behandelte eine Interpellation von Redaktor **Auf der Maur**, dem Obmann unserer Sektion Innerschweiz, betreffend Schutz des Landschaftsbildes bei Erstellung von elektrischen Kraftleitungen. Die Nordostschweizerischen Kraftwerke haben die Absicht, aus dem Tessin der Stadt Basel elektrische Kraft zuzuführen mittelst einer Starkstromleitung, die quer durch die schönste Gegend des Kantons Luzern führen würde. Der Interpellant wünscht eine Umgehung des Kantons Luzern oder wenigstens eine Wahrnehmung des Schutzes schönster landschaftlicher Gegenden und fragt den Regierungsrat an, ob und was für Massnahmen er zu diesem Schutze zu tun gedenke. Baudirektor Winiker beantwortet die Interpellation namens des Regierungsrates. Die meisten Gemeinden haben aus landschaftsschützerischen Gründen eine ablehnende Haltung eingenommen. Der Regierungsrat hat auch eine Zusammenstellung der Vernehmlassung der Gemeinden vorgenommen, selbst Stellung dazu bezogen und ist ebenfalls zu einer ablehnenden Haltung gekommen. Der Entscheid liegt nun bei der im Volksmund genannten eidgenössischen „Stangenkommission“. Bei einer eventuellen Bewilligung hat der Regierungsrat in seiner Eingabe sich zum allermindesten für schonende Vornahme der Arbeiten verwendet. Die endgültige Entscheidung liegt bei der Oberelektrizitätskommission.

Der Interpellant erklärte sich für befriedigt, wünscht aber, dass diese eidgenössische Kommission gegenüber dem Kanton nicht so viel Macht habe, dass der Regierungsrat nicht wenigstens sich dazu verwenden kann, um die Leitung bei einem allfälligen positiven Entscheid der zuständigen Kommission durch eine andere Gegend führen zu lassen.

Für ein Stück Alt-Luzern

Wie es so geht; auch unsere Egg wird von den Fremden bisweilen mehr beachtet als von den Einheimischen! Sie schätzen die charakteristischen alten Bogengänge, besonders wenn der Gemüse-, Obst- und Fischmarkt an einem schönen Sommermorgen von Käufern und Verkäufern und male- rischen Warenauslagen wimmelt. Im Grunde freuen wir uns jedoch alle über diese Denkmäler früherer Baukunst. Wir sind nicht nur stolz auf jene Renaissance-Perle, die das alte Rathaus dar- stellt, sondern auch auf die Hallen, die sich unterhalb der Rathausstiege zwischen dem alten Zunft- haus zu Pfistern und dem Gasthaus zum Schiff ausdehnen. Von ihnen soll hier die Rede sein. Der Teil, welcher das Gasthaus zu Pfistern trägt, ist in den Ausmassen der Bogenhallen den gegen- überliegenden Rathausbögen angepasst und in ordentlichem Zustande, wenn dieser auch kein besonderes Lob verdient. Vom Gasthaus Raben weg wird das Gewölbe niedriger, ist oben zum Schaden der guten Ausmasse mit einer kitschig übertünchten weissen Flachdecke überspannt, die jene unaussterbliche Gattung von Stallampen „ziert“, zu denen die Spinnen sich mehr hingezogen fühlen als das Menschengeschlecht. Zwischen den äussern Pfeilern und der inneren, reichlich beschatteten Hauswand, in welche die Magazine eingebaut sind, ist eine weitere Reihe von Stütz- Pfeilern nötig gewesen. Wir wollen nicht nachforschen, aus welcher Zeit sie stammen — denn den Toten soll man schlechte Komplimente ersparen. Die Pfeiler selber sind aus jenem Sandstein unseres Mittellandes gehauen, bei dem Witterungseinflüsse genügen, um den Abbröckelungs- prozess zu fördern; kein Wunder, wenn hier dieser Prozess gründlich eingesetzt hat und unter sich schon ganze Stücke abgespalten haben. Ueber dem Kapital der Pfeiler liegen doppelt gelegte, dicke Balken, auf denen das Gewicht der darüberliegenden Häuser ruht: Sie sind höher, wo der Stein- Pfeiler eine Unterlage bietet, krümmen sich nach unten, wo diese Unterlage fehlt. Dass die Holz- balken starke Risse aufweisen, ist also nicht verwunderlich! Zur besseren Stützung der Balken und vielleicht sogar aus ornamentalen Gründen (man kann nie wissen!) hat man das Pfeiler- kapital mit gabelförmig aufstrebenden Holzbogen versehen. Alles Holz ist grau übertüncht, wohl um der Stützung den Eindruck der Festigkeit zu geben, die sie in Wirklichkeit nicht hat. Unwill- kürlich denkt man an die bizarren Formen phönikischer Herkunft, so wie sie etwa auf kartha- gischem Boden unter dem Einfluss barbarischer Urbevölkerungen entstanden sind.

Man sagt, vor etwa zwei Jahren habe sich ein englischer Lord über diese Dinge entsetzt und ver- sprochen, in seinen Zeitungen — er soll deren mehrere besitzen — unserer Leuchtenstadt die ent-

sprechende „Reklame“ zu machen. Wir wissen nicht, inwieweit er seinen Vorsatz ausgeführt hat. Aber es ist besser, unsere Stadtväter nehmen sich dieser Angelegenheit an, bevor es die Auslandspresse tut. Sache der Baufachmänner ist es, zu entscheiden, ob das ganze System der inneren Pfeiler im Interesse der Sicherheit ersetzt werden muss oder nicht. Die Ersetzung würde auf jeden Fall eine verhältnissmässig nicht sehr bedeutende Summe erfordern. Dass aber auch mit einer noch ökonomischeren Restaurationsarbeit vom ästhetischen Standpunkte aus erfreuliche Verbesserungen erzielt werden können, hat vor etwa einem Jahre der Besitzer des Hotel Raben, Herr Clemens Waldis, bewiesen. Er hat nicht nur die Fassade in geschmackvoller Weise erneuert, sondern auch dem Gebäk die natürliche Holzfarbe wiedergegeben. Ausserdem hat er an den Aussenbogen des ihm gehörigen Stückes die Quadersteine hervortreten lassen, während im unrenovierten, städtischen Teil, bei der Kolonialwarenhandlung Suter und dem Gasthaus Schiff, die natürliche Quaderung übertüncht, und dafür mit braunröthlicher Farbe in kitschiger Weise künstlich eine Quaderung vorgetäuscht werden will.

Aussen, auf einem Pfeiler, der sich in der Mitte der ganzen Fassade erhebt, steht der Name des Baumeisters, Hans v. Mettenwyl, und das Baujahr 1596. Er war stolz auf ein Werk, das zwar nichts Ueberragendes an sich hat, aber in der Gesamtheit sich in die schöne Front eingliedert, die sich der Reuss entlang, vom Gilgenhaus bis zum Hotel Waage hinzieht. Zwischen 1596 und uns liegen aber Jahre, wo man nicht nur nichts Gutes geschaffen, sondern auch das Bestehende verschandelt hat. Wollen wir da nicht versuchen, einige bauliche Sünden der Väter wieder gut zu machen?

„Luzerner Tagblatt“.

Die Ingenbohler Findlinge

Die Oberallmeindkorporation Schwyz als Eigentümerin des Ingenbohler Waldes erteilte einem Steinhauer die Bewilligung, einige der zahlreichen Granitblöcke, die sich in diesem Wald vorfinden, zu sprengen. Der Gemeinderat Ingenbohl verbot jedoch die Sprengung der Blöcke und der Regierungsrat des Kantons Schwyz bestätigte dieses Verbot. Zur rechtlichen Seite hat der Regierungsrat eine längere Erklärung abgegeben, die folgendes feststellt: Nach dem Zivilgesetzbuch ist es dem Bunde, den Kantonen und den Gemeinden vorbehalten, Beschränkungen des Grundeigentums im Interesse des allgemeinen Wohls aufzustellen, wie namentlich zur Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung usw. Diese Beschränkungen gehören dem öffentlichen Recht an.

Nun ist der Kantonsrat durch ein Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch speziell ermächtigt worden, „auf dem Verordnungswege zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Natur- und Kunstdenkmälern, Alpenpflanzen und anderer seltener Pflanzen, zur Sicherung der Landschafts- und Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung die nötigen Vorschriften und Strafbestimmungen zu erlassen“. Gestützt hierauf wurde eine Verordnung über Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern erlassen. Darnach geniessen u. a. den staatlichen Schutz „in der freien Natur befindliche Gegenstände, denen ein wissenschaftliches Interesse oder ein bedeutender Schönheitswert zukommt“.

Der Einwand, der angefochtene Gemeinderatsbeschluss verletzte ein „wohlerworbenes Recht“, das von der Oberallmeindkorporation Schwyz verliehen worden sei, ist demnach haltlos.

Die Frage, ob das Objekt, das der Gemeinderat Ingenbohl durch die angefochtene Verfügung schützen will, unter die Verordnung geschätzten Naturdenkmäler fällt, ist von zwei Sachverständigen begutachtet worden. Beide stellen übereinstimmend fest, dass es sich bei den Granitblöcken des Ingenbohler Waldes um Findlinge handelt, und zwar nicht „um den einen oder anderen Block, sondern um deren Gesamtheit, die miteinander bergsturzartig auf den Gletscher gefallen“ sind. „Alle diese Blöcke zusammen bilden das Naturdenkmal“ (Dr. D. Buck). Nach diesen fachmännischen Feststellungen hat also, wie der Regierungsrat feststellt, die Oeffentlichkeit ein erhebliches Interesse daran, dass sie am Orte ihrer vorhistorischen Ablagerung ungeschmälert erhalten bleiben.

Gefährdeter Stadtteil von Liestal

Basel-Land. Von jeher galt die Westpartie unseres Städtchens als auffallend romantisches Stück Alt-Liestal. Jeder Passant des sog. „Bahnwegli“ empfindet stets eine Freude an der unverdorbenen Stadtansicht mit den vorgelagerten Gärten, der alten Letzi, den dunkeln Ziegeldächern und den Treppentürmen des vormaligen Nonnenklosters und, dicht dahinter, dem typischen Kirchturm mit seinem spitzen, farbigen Dach und dem vergoldeten Wetterhahn. Schlanke Pappeln und Obstbäume helfen mit, das stille Bild einzurahmen, das Bild, das unsere alten Freunde J. V. Widmann und Carl